

# HAUSORDNUNG der Stadtbibliothek Heilbronn

## 1. Verhalten beim Besuch der Bibliothek

Jede Besucherin/jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Besucherinnen/Besucher nicht gestört oder behindert, Arbeitsabläufe nicht beeinträchtigt und Medien bzw. Einrichtungen nicht beschädigt werden.

Besucherinnen/Besucher haften für die von ihnen verursachten Schäden.

Das Fahren auf Inlineskates, Skateboards oder Rollern, Telefongespräche und Telefonklingeln, der Einsatz von Tonabspielgeräten sowie das Mitführen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen ist in den Räumen der Bibliothek verboten.

Tiere haben keinen Zutritt zu den Bibliotheksräumen, ausgenommen sind Blindenhunde.

Das Rauchen und der Gebrauch von E-Zigaretten ist untersagt. Essen ist nicht gestattet, sofern keine besonderen Plätze dafür ausgewiesen sind. Trinken ist nur unter Verwendung geschlossener Gefäße erlaubt.

## 2. Aufenthalt in der Kinderbibliothek

In der Kinderbibliothek dürfen sich nur Kinder bis zum Alter von 12 Jahren und deren Begleitpersonen aufhalten. Anderen Besucherinnen / Besuchern mit einem berechtigten Interesse ist der Aufenthalt nur nach Abstimmung mit dem Bibliothekspersonal erlaubt.

## 3. Aufbewahrung von Gepäck und Garderobe, Haftung

Das Personal der Bibliothek kann verlangen, dass Taschen, Rucksäcke und Behältnisse jeder Art sowie sperrige Gegenstände in den dazu vorgesehenen Schließfächern eingeschlossen werden. Eine Pflicht zur Aufbewahrung durch die Bibliothek besteht nicht.

Vor Verlassen der Bibliothek sind benutzte Schließfächer zu leeren und abgegebene Sachen abzuholen. Schlüssel dürfen beim Verlassen der Bibliothek nicht mitgenommen werden. Der Bibliothek steht das Recht zu, Schließfächer außerhalb der Öffnungszeiten zu öffnen und den Inhalt als Fundsache zu behandeln.

Für Garderobe und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

Die Benutzer haften für jegliche schuldhaft herbeigeführten Schäden. Beim Verlust des Schließfachschlüssels trägt der Benutzer die vollen Kosten für das Ersatzschloss. Ein fehlendes Verschulden hat der Benutzer zu beweisen.

## 4. Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen

Für Minderjährige sind die begleitenden Erwachsenen aufsichtspflichtig. Für Minderjährige ohne verantwortliche Begleitpersonen besteht keine Aufsichtspflicht durch das Personal der Bibliothek. Eine Haftung bei Unfällen von Minderjährigen wird von der Bibliothek grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die Minderjährigen an speziellen Programmen der Bibliothek teilnehmen.

## 5. Nutzung spezieller Dienste

Die PC-Arbeitsplätze und das Internet/WLAN können von allen Personen mit gültigem Bibliotheksausweis unentgeltlich benutzt werden.

Der Benutzer verpflichtet sich zur Internet-/WLAN- und Multimedia-Nutzung in gesetzlicher Weise. Das Surfen in Internetseiten mit menschenfeindlichem, rassistischem, gewaltverherrlichendem, rechts- bzw. linksradikalem oder pornographischem Inhalt ist untersagt. Verstöße führen zur Anzeige und zum Ausschluss von der Nutzung der Bibliothek.

Andere als die von der Bibliothek vorgegebene Software darf nicht eingesetzt werden. An System- und Netzwerkkonfigurationen der Bibliothek dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

Für die Nutzung der Computer und anderer technischer Geräte können Benutzungszeiten bestimmt werden.

Die kabellose Datenübertragung zwischen Hotspot und WLAN-fähigem Endgerät des Benutzers erfolgt unverschlüsselt. Der Benutzer trifft selbst Vorkehrungen zum Schutz der Daten vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte.

## 6. Handlungen in fremdem Interesse

Die Verteilung oder Auslage von Werbematerial, das Fotografieren, Filmen oder Interviewen, der Vertrieb von Waren und Sammlungen sind in den Bibliotheksräumen ohne ausdrückliche Zustimmung der Bibliotheksleitung verboten.

## 7. Hausrecht

Das Hausrecht steht der Leitung der Stadtbibliothek Heilbronn zu. Es wird im Auftrag vom Bibliothekspersonal wahrgenommen. Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, können aus den Räumen der Bibliothek verwiesen werden. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung, die Hausordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals kann ein Hausverbot ausgesprochen werden sowie ein Ausschluss von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek verfügt werden.

Heilbronn, 1. März 2018



Monika Ziller  
Bibliotheksleiterin